

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in seiner Sitzung am 01.12.2005, aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 beschlossen:

VERORDNUNG  
Entsorgungszeiten und Reinhaltung  
der Sammelstellen für Altstoffe in Brunn am Gebirge  
gem. § 33 NÖ Gemeindeordnung (NÖ GemO1973)

§ 1

Die Verordnung gilt bei allen Sammelstellen für Altstoffe der Marktgemeinde Brunn am Gebirge, gemäß Art 15 Abs 1 B-VG iVm. Art. 118 Abs. 3 Zif 3 B-VG (Bundesverfassungsgesetz).

§ 2

Die Entsorgung hat so zu erfolgen, dass die Altstoffe wie Altpapier, Kunststoff, Glas, Metalle und Altkleider in die dafür vorgesehenen Behältnisse bei den Sammelstellen geworfen werden.

Das Ablagern und Entsorgen der oben angeführten Altstoffe außerhalb des Bereiches der Sammelstellen und außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse ist verboten.

Das Entsorgen von Altstoffen ist nur in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Behältnissen zulässig.

Das Entsorgen von Sperrmüll, kompostierbaren Abfällen und Restmüll ist bei den Sammelstellen für Altstoffe generell verboten.

§ 3

Die Zeit, welche an den Hinweistafeln bei den Umweltinseln angeführt ist, muss eingehalten werden.

Das Entsorgen der Altstoffe bei den Sammelstellen ist nur zu folgenden Zeiten zulässig:

Montag bis Freitag, wenn Werktag: von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Samstag, wenn Werktag: von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Das Entsorgen von Altstoffen außerhalb dieser Zeit sowie an Sonn- und Feiertagen ist bei den Sammelstellen generell verboten.

#### § 4

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der ortspolizeilichen Verordnung wird zur Verwaltungsübertretung erklärt und gemäß Art. VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EVGV 1950) iVm. § 33 NÖ GemO 1973 bestraft.

Nach Art 7 EVGV kann eine Übertretung von ortspolizeilichen Vorschriften eine Geldstrafe mit bis zu € 218,00 oder aber – wenn damit kein Auslangen gefunden werden kann – eine Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen verhängt werden.

#### § 5

Durch diese Verordnung werden bundes- und landesgesetzliche Vorschriften nicht berührt.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2006 in Kraft

Für den Gemeinderat:  
Die Bürgermeisterin

Helga Markowitsch

angeschlagen am: 06.12.2005

abgenommen am: 21.12.2005

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde. Wenn beispielsweise der Anschlag an der Amtstafel am 06.12. 2005 vorgenommen wurde, so endet die zweiwöchige Kundmachungsfrist am 20.12.2005, und darf daher ist die Abnahme von der Amtstafel frühestens ab 21.12.2005.